

Stadt Chemnitz · Oberbürgermeisterin · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Frau Petra Zais

Datum 24.02.2016  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-066/2016  
Ihr Schreiben vom 02.02.2016  
E-Mail

### Ihre Ratsanfrage RA-066/2016 - Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende

Sehr geehrte Frau Zais,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Mündliche Frage aus der Stadtratssitzung vom 27.01.2016:

**Im Zusammenhang mit einem Stadtratsbeschluss zur Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende möchte ich wissen, wie weit dies gediehen ist und ob die Oberbürgermeisterin gegenüber der Ministerin Frau Klepsch angezeigt hat, dass die Stadt Chemnitz einen solchen Beschluss gefasst und somit Interesse an einer Gesundheitskarte hat?**

Mit Beschlusskontrolle hat das Sozialamt am 25.11.2015 Stellung genommen und ausgeführt, dass der Abschluss von Vereinbarungen mit der Krankenkasse zur Übernahme der Krankenbehandlung gegen vollen Kostenersatz zzgl. angemessener Verwaltungskosten ggf. mit Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V – i. d. F. von Art. 11 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 grundsätzlich möglich ist. Artikel 11 führt weiter die rechtlichen Voraussetzungen aus, unter denen die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch Krankenkassen erfolgen kann.

Nach unverändertem Kenntnisstand der Verwaltung wird der Freistaat Sachsen von seinem diesbezüglichen Ermächtigungsrecht voraussichtlich keinen Gebrauch machen. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung ist bis auf weiteres nicht zu erwarten.

Darüber hinaus hat die AOK Plus signalisiert, dass sie nur dann Vereinbarungen nach § 264 SGB V zur Krankenversorgung von Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG schließen werde, wenn sich hieran alle sächsischen kreisfreien Städte und Landkreise beteiligen (keine Einzelfallverträge). Einige Landkreise haben sich insoweit bereits ablehnend geäußert.

Weiterhin wird derzeit auf Bundesebene eine Rahmenempfehlung zur Übernahme der Krankenbehandlung von Leistungsberechtigten nach AsylbLG durch die Krankenkassen nach § 264 Abs. 1 Satz 5 SGB V i. d. F. des Artikel 11 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes verhandelt, welche auch Regelungen zur Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte für jeden angemeldeten AsylbLG-Leistungsberechtigten vorsieht.

Die wegen der bestehenden Rechtslage (§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG) erforderliche Kartensperrung aufgrund des explizit eingeschränkten Leistungsumfangs beim berechtigten Personenkreis ist technisch noch nicht umsetzbar und frühestens Mitte des Jahres 2018 zu erwarten. Wie der Deutsche Städte- und Gemeindetag selbst einräumt, konnte zu den generellen Regelungen der elektronischen Gesundheitskarte einschl. der Kosten ihrer Ausstellung noch keine Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem GKV-Spitzenverband erzielt werden.

Auf Grund meiner intensiven Erfahrungen im Ringen mit der Sächsischen Staatsregierung in vielen Bereichen beim Thema Asyl muss ich leider einschätzen, dass die Stadt Chemnitz allein – ohne wirkungsvolle Unterstützung durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag und den Sächsischen Landtag – keine Chance hat, das Sächsische Staatsministerium umzustimmen. Wie Sie wissen, ist diese Unterstützung bei diesem Thema nicht gegeben.

Ungeachtet der beschriebenen Ausgangssituation hat nach Dresden und Leipzig am 09.11.2015 in Chemnitz die dritte, von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) betriebene, internationale Flüchtlingsambulanz in Sachsen ihre Tätigkeit aufgenommen. Dort erhalten Asylsuchende und Flüchtlinge die notwendige ärztliche Behandlung bei akuten Krankheiten und Schmerzen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen. Mit der Schaffung zentraler Anlaufpunkte für die ambulante ärztliche Versorgung von Asylsuchenden erwarten der Freistaat Sachsen und die KVS eine wesentliche Verbesserung der ambulanten ärztlichen Behandlung von Asylsuchenden, die Beschleunigung der Verfahrensabläufe zur gesellschaftlichen Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen, eine spürbare Entlastung anderer medizinischer Einrichtungen sowie die Senkung des Verwaltungsaufwandes der übrigen an der Versorgung von Asylbewerbern beteiligten nichtärztlichen Stellen.

Freundliche Grüße

*Barbara Ludwig*